



IARMC

INTERNATIONALER ALTERNATIVER REISE MOBIL CLUB SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen Internationaler Alternativer Reise-Mobil-Club Schleswig-Holstein e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.
- 3.) Die offizielle Abkürzung lautet: IARMC
- 4.) Aussehen der Vereinsembleme



§2 Zweck und Aufgaben

- 1.) Aufgabe des „INTERNATIONALER ALTERNATIVER REISE MOBIL CLUB SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.“ soll es sein, eine Gemeinschaft zu bilden, in der jedes Mitglied für das andere da ist.
- 2.) Der Verein soll das Wissen der Mitglieder und der Allgemeinheit um die Technik und Fahrtechnik erweitern und damit die Sicherheit im Straßenverkehr erhöhen.
- 3.) Des weiteren soll der umweltgerechte Umgang mit Reisemobilen im Vordergrund stehen. Die Gemeinden und Kommunen sollen durch Beratung und materielle Zuwendungen in die Lage versetzt werden, für eine umweltgerechte Entsorgung, von Grauwasser, Fäkalien und anderen Abfällen, sorgen zu können.
- 4.) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere mit der Durchführung von Seminaren und Kursen, bzw. Veranstaltungen; Erstellung und Einhaltung eines Umweltschutzkonzeptes; Kontaktaufnahme zu Gemeinden und Kommunen; Suche von finanziellen Förderern.
- 5.) Im Rahmen der Völkerverständigung sind Treffen mit ausländischen Reisemobilclubs und der Bevölkerung, sowie organisiertes Reisen im In- und Ausland, zu planen.

§3 Mittelverwendung

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Vereinsarbeit eines jeden Mitgliedes, sowie die Vereinsämter, sind ehrenamtlich.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- 2.) Personen mit Reisemobil können dem Verein nur beitreten, wenn das Fahrzeug über ein geschlossenes Abwassersystem (Umweltschutz) verfügt.
- 3.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der dem Vorstand zugesandt werden muss.
- 4.) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
- 5.) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- 2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder Umlagen in Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- 4.) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, so wie bei unehrenhaftem Verhalten, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung, binnen einem Monat nach Zustellung des Beschlusses, beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen Dreier Monate, nach fristgemäßer Einlegung der Berufung, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

- 1.) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge pro Geschäftsjahr erhoben. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 2.) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind aber von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 4.) Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen, ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§7 Rechte und Pflichten

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2.) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, die erlassenen Ordnungsbeschlüsse zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für gemeinsame Ziele und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins.
- 2.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes vom Vorstand.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - g) Wahl der Kassenprüfer.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1.) Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, mit Angabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung des Einladungsschreibens, folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Eingeladen wird durch das Vereins-Nachrichten-Blatt oder einfachen Brief. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Annahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegebene werden; ansonsten sind sie unzulässig

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 2.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dieses beantragt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. entscheidend sind nur Ja- und Neinstimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb einer Woche gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

§13 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und Obmann.
- 2.) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3.) Zum erweiterten Vorstand gehört der Pressewart. Dieses Amt kann auch von Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden. Der Pressewart nimmt an Vorstandssitzungen teil, ist aber nicht stimmberechtigt.

§14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte und Aufstellung eines Haushaltsplan.
- d) Beschlussfassung über die Vereinszugehörigkeit.

§15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch alle Ämter.

§16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, die bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- 2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 3.) Der Vorstand gibt sich seine weitere Geschäftsordnung selbst.
- 4.) Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§17 Kassenprüfung

- 1.) Für die Prüfung der Geschäfte des Vereins werden drei Kassenprüfer gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von drei Jahren, wobei jeweils der dienstälteste Kassenprüfer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch beginnt er wieder als dienstjüngster Kassenprüfer. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, wird ein Nachfolger nur für die Amtsdauer gewählt.
- 2.) Die Kassenprüfer erfolgt durch mindestens zwei Kassenprüfer.
- 3.) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins zu prüfen. Den Kassenprüfern sind sämtliche Unterlagen des Vereins, insbesondere alle Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen.

§18 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- 3.) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Ministerium für Umweltschutz des Landes Schleswig Holstein, mit der Auflage es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.